

BGer 8C 654/2016 vom 19. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_654_2016

FR: TF 8C 654/2016 du 19 octobre 2016

IT: TF 8C 654/2016 del 19 ottobre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 19.10.2016 8C 654/2016 (8C_654/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 19.10.2016 8C 654/2016
(8C_654/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
19.10.2016 8C 654/2016 (8C_654/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_654/2016
Urteil vom 19. Oktober 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Thurgau vom 31. August 2016. Nach Einsicht in den Entscheid vom 31. August
2016, mit welchem das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau die Beschwerde des
A. _____ vom 18./19. März 2016 betreffend Rechtsverzögerung bzw.
Rechtsverweigerung abwies, in die dagegen erhobene Beschwerde vom 27. September
2016 (Poststempel der Ankunft an der Grenzstelle in der Schweiz), in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt unter anderem voraus, dass
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw.
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; je mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz dargelegt
hat, weshalb sie die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde des
Versicherten abgewiesen hat, dass sie namentlich darauf hingewiesen hat, dass über den
Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt (SUVA) rechtskräftig entschieden worden sei, dass die SUVA
ausserdem auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten sei (was vom kantonalen
Gericht auf Beschwerde hin bestätigt worden sei), dass eine Notwendigkeit für den Erlass
einer weiteren Verfügung nicht bestanden habe und der Versicherte gegenüber der
Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht habe, es sei zu einem neuen Leiden
gekommen, und ein Rückfall oder Spätfolgen, welche nun neu eine Leistungspflicht der
SUVA begründen könnten, ebenfalls nicht ersichtlich seien, dass sich der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe ans Bundesgericht mit diesen massgeblichen

Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, dass im Rahmen der Beurteilung einer Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung nur diese Gegenstand des Verfahrens bildet, nicht aber die materiellen Rechte und Pflichten, insbesondere nicht die Versicherungsleistungen (vgl. Urteil 8C_336/2012 vom 13. August 2012 E. 3, nicht publ. in: BGE 138 V 318, aber in: SVR 2013 UV Nr. 2 S. 3), weshalb der Beschwerdeführer durch die letztinstanzliche Geltendmachung eines "Vermögensanspruchs" die Begründungspflicht nicht erfüllen kann, dass der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass für die beantragte Sistierung des Verfahrens keinerlei Anlass besteht und auf das - nicht weiter begründete - Rechtsbegehren, es seien "vorsorgliche Massnahmen" zu veranlassen, nicht eingegangen werden kann, dass nach dem Gesagten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass der Beschwerdeführer, soweit er ankündigt, das Verfahren "erweitern" zu wollen, darauf hinzuweisen ist, dass sich das Bundesgericht vorbehält, allfällige weitere Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.